

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung § 23 KiFöG-LSA – Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Gemäß § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG-LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) i.V.m. der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel (§ 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG) hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 22.05.2019 die nachfolgenden Handlungsempfehlungen beschlossen:

1. Ziele:

1.1. Die Kindertageseinrichtungen sollen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und zum Ausgleich von individueller Benachteiligung von Kindern durch besondere Förderung beitragen und so vor allem eine positive Bildungsbiografie aller Kinder befördern.

Mit der Förderung sollen Tageseinrichtungen, die **besonderen** sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

1.2. Ziele der Förderung sind insbesondere:

- die Stärkung der Resilienz der Kinder,
- die allgemeine Gesundheitsförderung,
- die Stärkung der sprachlichen Bildung,
- die Stärkung der inklusiven Bildung,
- der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen,
- die Stärkung der Kinderbeteiligung,
- die Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- die Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit und
- die Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität und Interkulturalität.

2. Zuwendungsempfänger / Voraussetzungen:

2.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld jährlich auf der Grundlage von § 23 KiFöG-LSA Zuweisungen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Zuwendungen jährlich an geeignete Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.2. Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die einen besonderen Bedarf anhand der Kriterien nach Punkt 5 nachweisen.

2.3. Die Projekte können ausschließlich in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten umgesetzt werden. Der Hort ist von diesen Regelungen ausgeschlossen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

Gefördert wird die personelle Unterstützung von ausgewählten / geeigneten Kindertageseinrichtungen im Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten in Form der Projektförderung, als Vollfinanzierung in Form einer nichtrückzahlbaren Zuwendung. Diese personelle Unterstützung wird nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Sachkosten sind nicht förderfähig.

4. Verfahrensweise / Antragstellung:

4.1. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel maximal 3 Jahre. Beginn und Ende sind in der Regel an den Beginn bzw. das Ende des Kita-Jahres gekoppelt; erstmaliger Beginn ist frühestens am 01.08.2019.

4.2. Dem eigentlichen Antragsverfahren wird ein Interessenbekundungsverfahren vorgeschaltet. Die Träger von Kindertageseinrichtungen reichen unter Beachtung der Ziele nach Punkt 1 die Interessenbekundung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

-Jugendamt- ein. Die Interessenbekundung besteht u. a. aus einer Projektbeschreibung, einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie Angaben zu den Kriterien nach Punkt 5.

Die Priorisierung / Prioritätenliste ergibt sich aus den unter Punkt 5 genannten Kriterien und der dazugehörigen Punktevergabe.

- 4.3. Nach der Priorisierung erfolgt die konkrete Antragstellung. Der Antrag wird durch Zuwendungsbescheid von der Verwaltung beschieden.
- 4.4. Die jeweiligen Termine, sowohl für die Interessenbekundung als auch für die Antragstellung legt die Verwaltung eigenständig fest und informiert die Träger der Kindertageseinrichtungen.
- 4.5. Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages wird über die Vergabe der Zuwendungen informiert.
- 4.6. Finanzielle Mittel, die während der Projektlaufzeit vom Träger der Kindertageseinrichtungen nicht mehr benötigt werden, werden neu vergeben. Dies erfolgt zunächst anhand der bereits vorliegenden Prioritätenliste. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein neues Verfahren entsprechend der u. g. Punkte eingeleitet.

5. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die nachfolgenden Kriterien werden mit einer Wertigkeit in Form von Punkten versehen, so dass sich daraus ein Ranking bzw. eine Priorisierung ergibt:

- Projektbeschreibung
 - o fehlt / nicht vorhanden: 0 Punkte
 - o in Teilen vorhanden: 1 Punkt
 - o vollständig vorhanden: 3 Punkte
- Anzahl der Kinder in der Kindertageseinrichtung (Stichtag: 01.03. des jeweiligen Jahres):
 - o bis 70 Kinder: 1 Punkt
 - o bis 100 Kinder: 2 Punkte
 - o über 100 Kinder: 3 Punkte
- Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund (Stichtag: 01.03. des jeweiligen Jahres):
 - o keine: 0 Punkte
 - o bis zu 5 % der betreuten Kinder: 2 Punkte
 - o über 5 % der betreuten Kinder: 3 Punkte
- Anteil der Kinder mit besonderen Förderbedarfen (insbesondere Entwicklungsverzögerung bzw. Verhaltensauffälligkeiten) (Stichtag: 01.03. des jeweiligen Jahres)
 - o bis zu 5 % der betreuten Kinder: 1 Punkt
 - o bis zu 15 % der betreuten Kinder: 2 Punkte
 - o über 15 % der betreuten Kinder: 3 Punkte
- Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme (Stichtag: 01.03. des jeweiligen Jahres)
 - o keine: 0 Punkte
 - o bis zu 10 % der betreuten Kinder: 1 Punkt
 - o bis zu 20 % der betreuten Kinder: 2 Punkte
 - o über 20 % der betreuten Kinder: 3 Punkte
- Ist bereits eine den Projektzielen entsprechende Fachkraft in der Kindertageseinrichtung vorhanden?
 - o ja: 1 Punkt
 - o nein: 2 Punkte

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

- 6.1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Im Übrigen finden die Regelungen zu §§ 23 und 44 LHO-LSA und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Anwendung.
- 6.2. Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides und daraus resultierende Rückforderungen erfolgen auf der Grundlage des SGB X.

7. Nachweisführung / Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31.07. beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld -Jugendamt- einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Formblatt, dem zahlenmäßigem Nachweis, Gehaltsnachweisen und einem Sachbericht.

8. Evaluierung:

Die Evaluierung erfolgt 6 Monate vor Projektende.